

§ 37 Stmk. WFG 1993 Art der Förderung

Stmk. WFG 1993 - Wohnbauförderungsgesetz 1993

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.09.2025

Die Förderung kann bestehen:

1. 1.in der Gewährung von Zinsenzuschüssen,
2. 2.in der Übernahme der Bürgschaft,
3. 3.in der Gewährung von Förderungsbeiträgen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 80/2024

In Kraft seit 25.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at